Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 12.05.2011

Geschäftszeichen: III 25-1.86.1-22/10

Zulassungsnummer:
Z-86.1-35

Geltungsdauer
vom: **12. Mai 2011**
bis: **12. Mai 2016**

Antragsteller:
Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Straße 10
02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und elf Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen[1].

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (600 mm x 400 mm x 241 mm) bis (1950 mm x 900 mm x 520 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen innerhalb von Gebäuden, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei darf der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusetyp und dem verwendeten Kabeleinführungsblech (siehe Tabelle 2) die Werte gemäß Tabelle 1 nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte in Abhängigkeit vom Gehäusevolumen

Volumen bezogen auf die Außenabmessungen [m³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm²]*
0,087 - 0,25	16	1183 – 1290
0,25 - 1,065	35	1290 – 1844

* Der maximal zul. Gesamtleiterquerschnitt verhält sich linear zum Gehäusevolumen.

Deutsches Institut für Bautechnik 4

[1] geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen vor oder an massiven Wänden (d ≥ 250 mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)[2] Materialen – jeweils nach DIN 4102-4[3] – angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3). In den Abmessungen und Ausführungen nach Abschnitt 4.3.2 dürfen die Brandschutzgehäuse freistehend auf massiven Decken aufgestellt werden.

Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2[4] angehören.

2 Bestimmungen für Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie einer oder mehrerer Kabeleinführungen und ggf. einem Lüftungssystem.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer[5] Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabellen 2 und 3 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

Die Gehäuseverschlüsse sind mit Verschlusssystemen gemäß Tabelle 2 ausgestattet.

Tabelle 2: Gehäusetyp, Gehäuseverschluss, Verschlusssysteme, Kabeleinführung

Gehäusetyp	Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Verschlusssystem	Kabeleinführungsblech (s. Anlage 10)
Brandschutzgehäuse	LW-30	1-flügelig	2- Punkt- Stangenverschluss, Firma Dirak GmbH	Typ "CKE-A" o. Typ "CKE-B"
Brandschutzgehäuse	LS-30	1-flügelig	2- Punkt- Stangenverschluss, Firma Dirak GmbH	Typ "CKE-A" o. Typ "CKE-B"
Brandschutzgehäuse	LS-30	2-flügelig	2- Punkt- Stangenverschluss, Firma Dirak GmbH	Typ "CKE-A" o. Typ "CKE-B"
Freistehendes Brandschutzgehäuse	LS-30-F	1-flügelig	2- Punkt- Stangenverschluss, Firma Dirak GmbH	Typ "CKE-A" o. Typ "CKE-B"

2 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3 DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

4 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 02.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", Sonderheft Nr. 39

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Tabelle 3: Außen- und Innenabmessungen der aus einem Element bestehenden Brandschutzgehäuse (Maße in mm)

Typbezeichnung	Gehäusetyp		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LW-30	Wandgehäuse	Min.	605	405	375	455	255	300
		Max.	1055	655	375	905	505	300
LS-30	Standgehäuse 1-fl.	Min.	1950	400	240	1800	250	165
		Max.	1950	900	480	1800	750	405
	Standgehäuse 2-fl.	Min.	600	400	241	450	250	166
		Max.	1950	900	475	1800	750	400
LS-30-F	Freistehendes Gehäuse	Min.	1950	400	280	1800	250	186
		Max.	1950	900	520	1800	750	426

2.1.3 Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsspan- bzw. Gipsfaserplatte sowie Mineralfaserplatten), Beschläge, Bänder, Griffe, Metallteile und Verschlusssysteme zu verwenden.[6]

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile[6] der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, zu verwenden (s. Anlagen 4 und 5).

Die Kabeleinführungen sind auf der Gehäuseaußenseite gemäß den Anlagen 1, 4 und 5 mit einem Kabeleinführungsblech vom Typ "CKE-A" oder "CKE-B" gemäß Anlage 10 abzudecken.

2.1.3.3 Lüftungssystem

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "LS..." dürfen zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "KLS"[6] der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, gemäß Anlage 7 ausgestattet werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer Zuluftöffnung im Gehäuseverschluss und einer Abluftöffnung im Gehäusedeckel. In den Öffnungslaibungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs[6] der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, anzuordnen.

Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette[6], bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

Das Lüftungssystem muss entsprechend den Anlagen 1 und 7 in den Gehäuseverschluss bzw. die Gehäuseoberseite werkseitig eingebaut werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

Deutsches Institut für Bautechnik 4

6 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, der Bohrungen für die Befestigung sowie ggf. des Lüftungssystems werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Kabeleinführung

Für die einzelnen Brandschutzgehäuse ist entsprechend den planungstechnischen Vorgaben die werkseitig einzubauende Kabeleinführung gemäß Tabelle 2 festzulegen.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Belegung der Kabeleinführung

Bei der Belegung der Kabeleinführungen ist sicherzustellen, dass diese und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse vom Typ "LW..." bzw. "LS..."

4.3.1 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "LW" bzw. "LS" gemäß Abschnitt 2.1.2 und Anlage 1 müssen vor oder an Massivwänden und ggf. auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.3.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "LS-30-F" gemäß Abschnitt 2.1.2 und Anlage 1 dürfen freistehend auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt werden.

Die Standsicherheit dieser freistehenden Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (s. Anlagen 3 bis 5, 8 und 9).

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen.

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Die Wartung des Lüftungssystems hat durch, vom Hersteller des Brandschutzgehäuses, geschultes Personal zu erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Typ LS-30
Bsp. zweiflügelige Ausführung

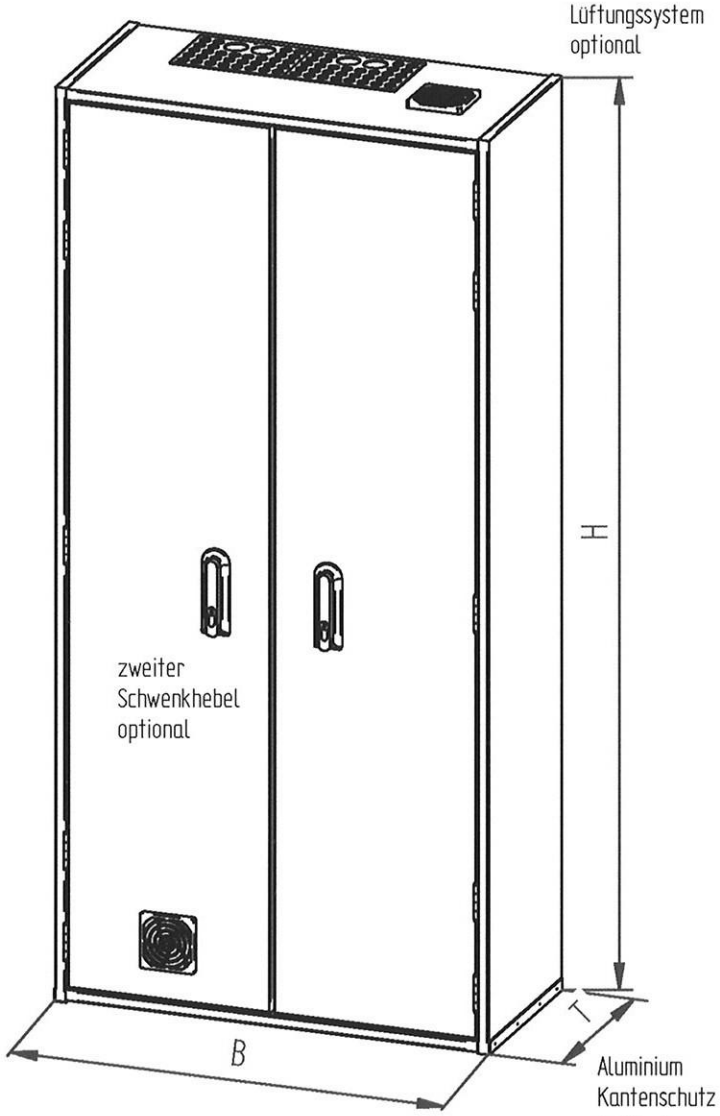

Typ LW-30
Bsp. einflügelige Ausführung

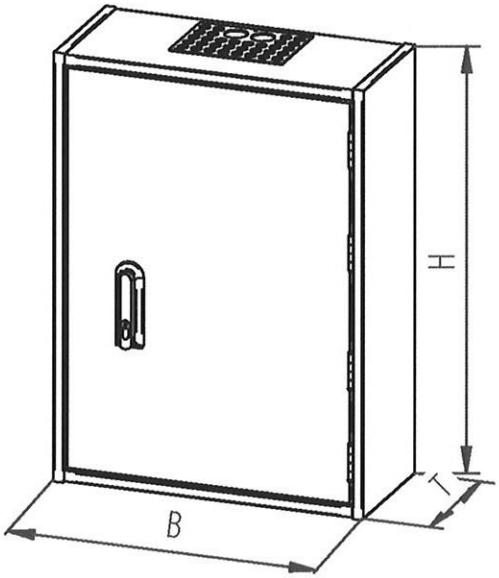

Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
LW-30 einflüglig	außen	605 - 1055	405 - 655	375
	innen	455 - 905	255 - 505	300
LS-30 zweiflüglig	außen	600 - 1950	400 - 900	241 - 475
	innen	450 - 1800	250 - 750	166 - 400
LS-30 einflüglig	außen	1950	400 - 900	240 - 480
	innen	1800	250 - 750	165 - 405
LS-30-F einflüglig	außen	1950	400 - 900	280 - 520
	innen	1800	250 - 750	186 - 426

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

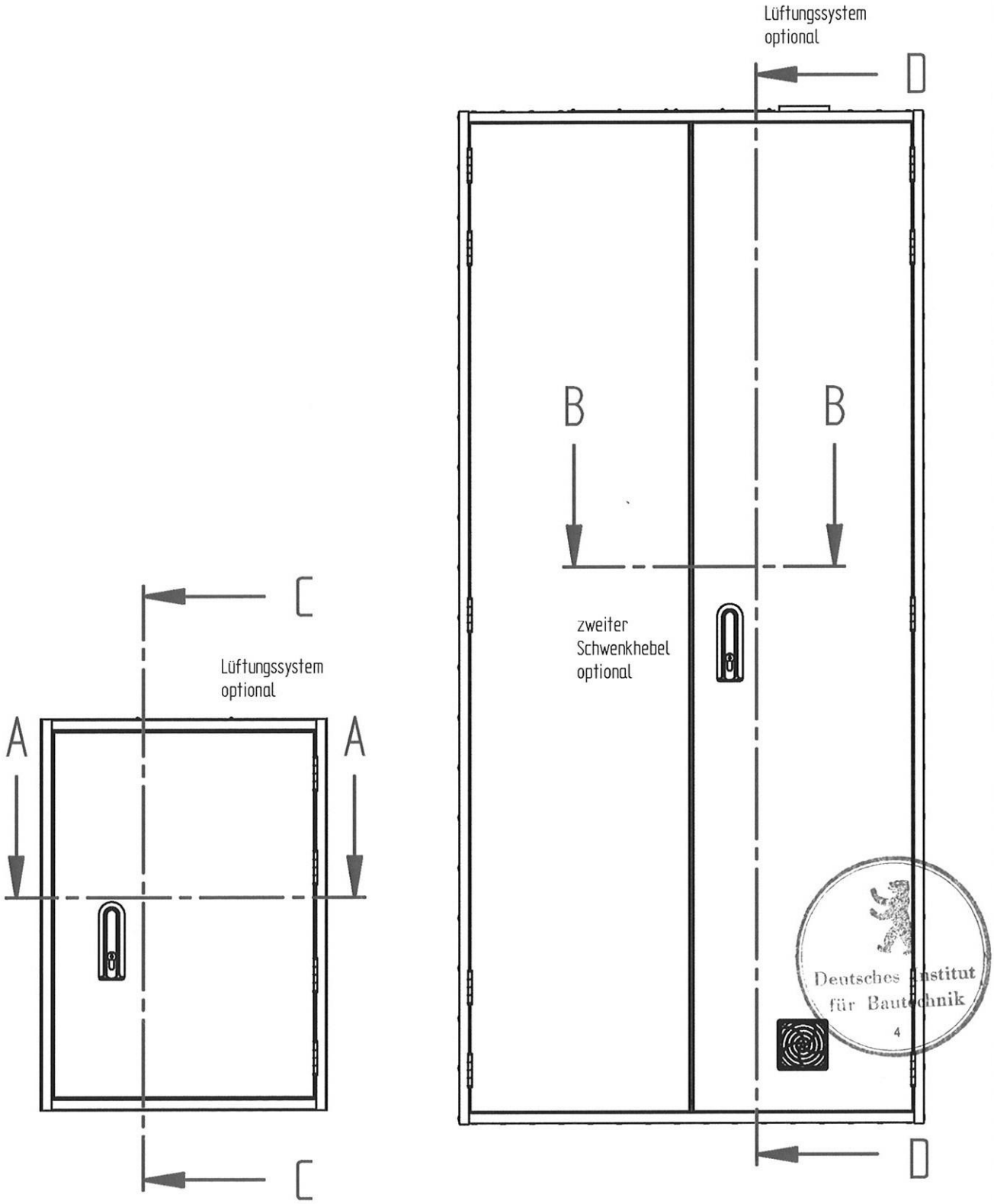

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 2
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Ansicht von vorn	

Schnitt A - A

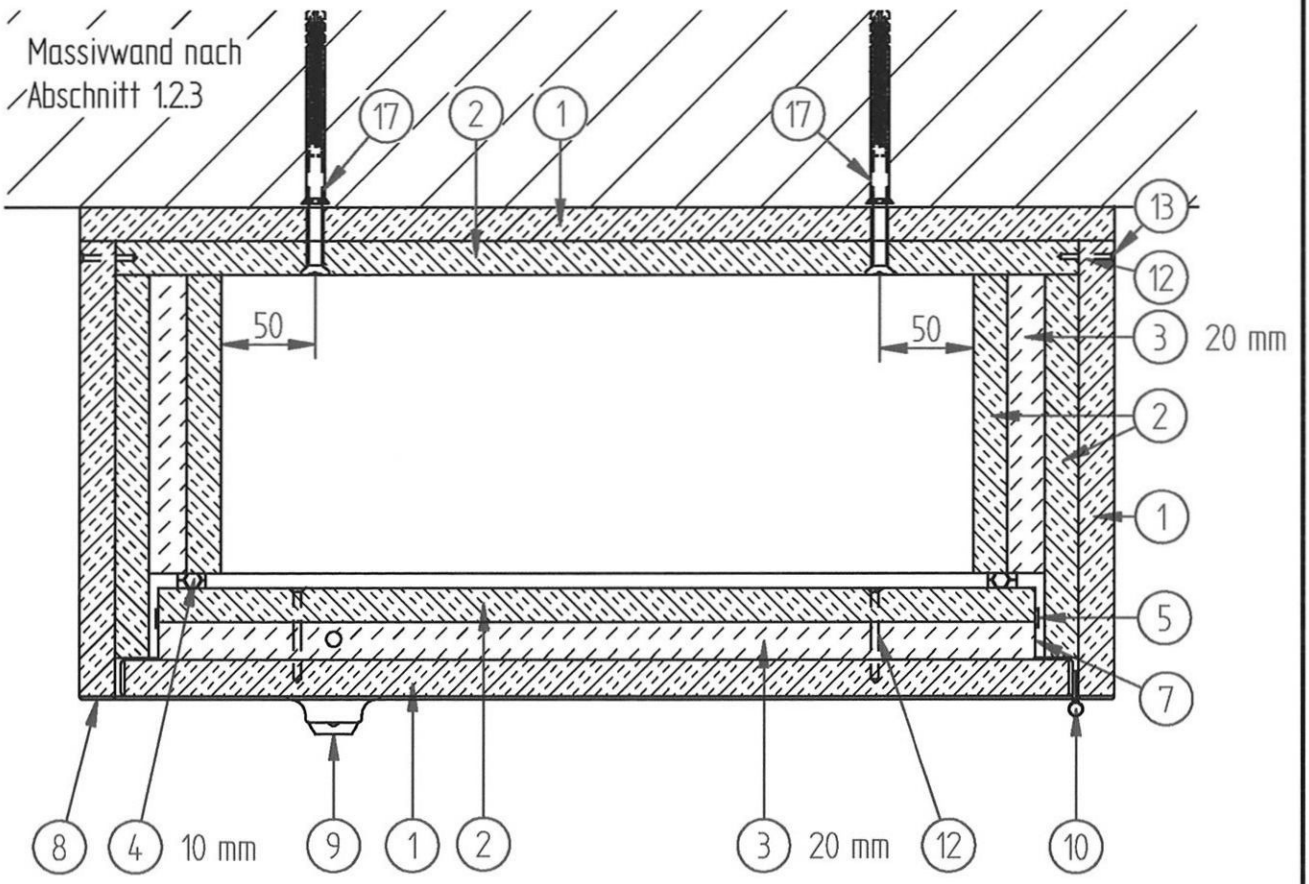

Schnitt B - B

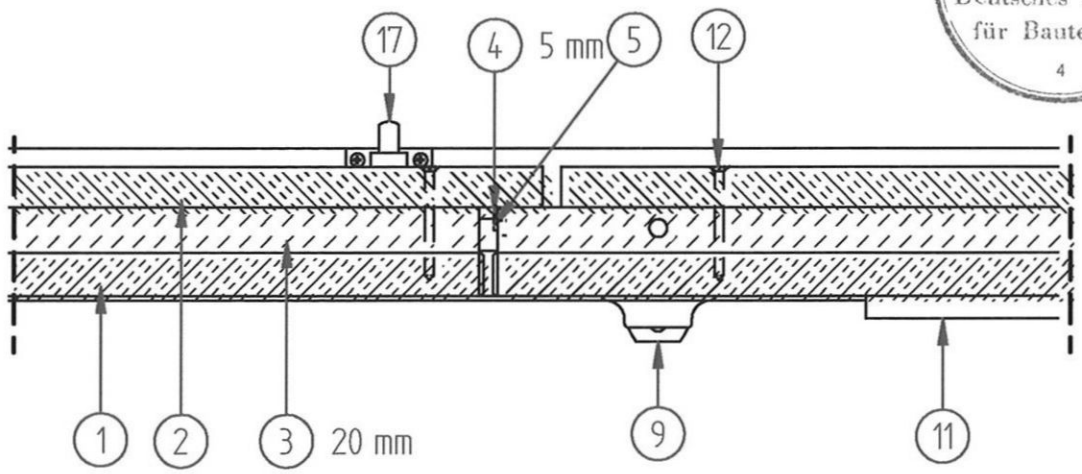

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 3
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Schnitt A-A / Schnitt B-B	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

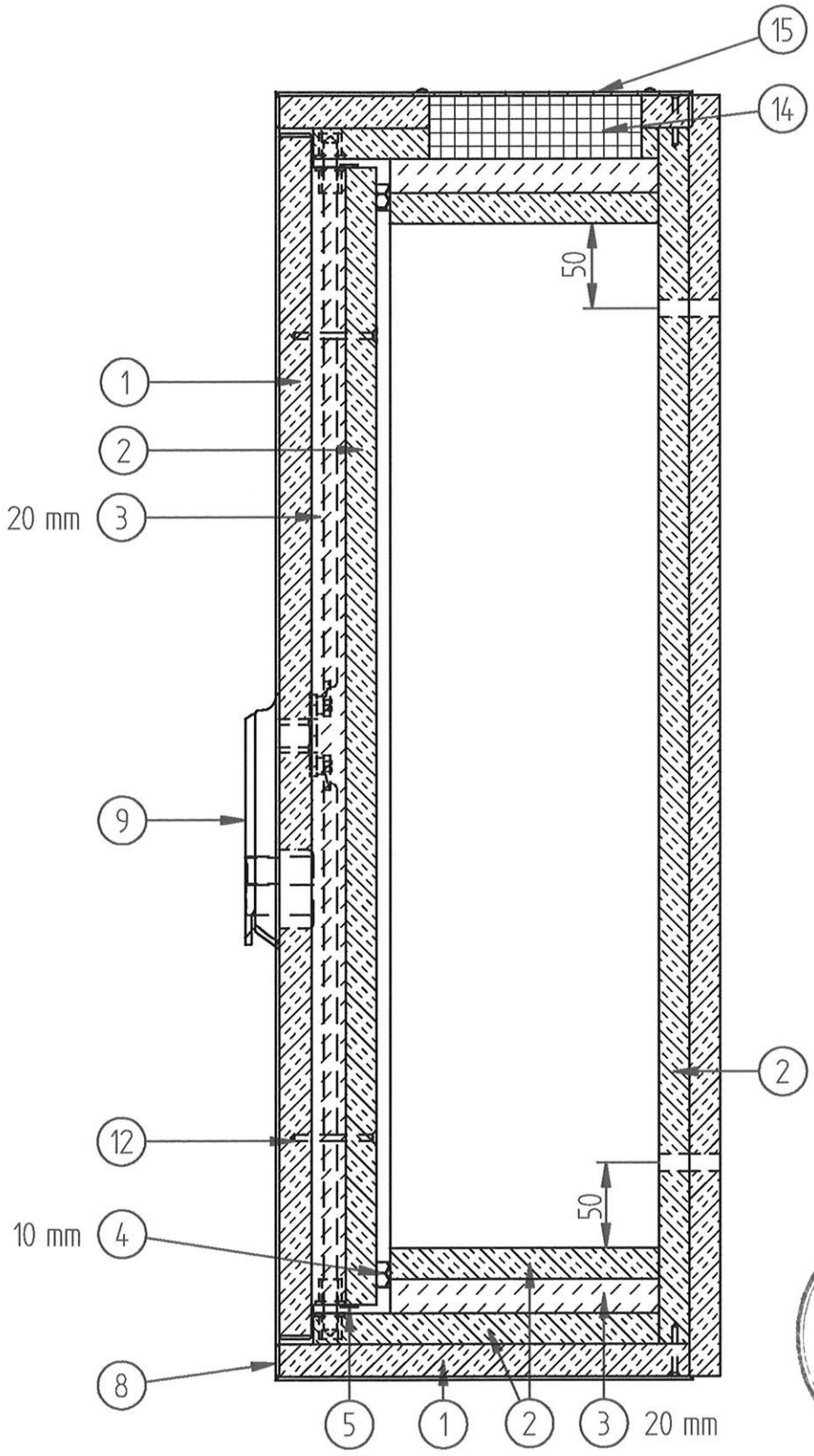

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 4
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Schnitt C-C	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

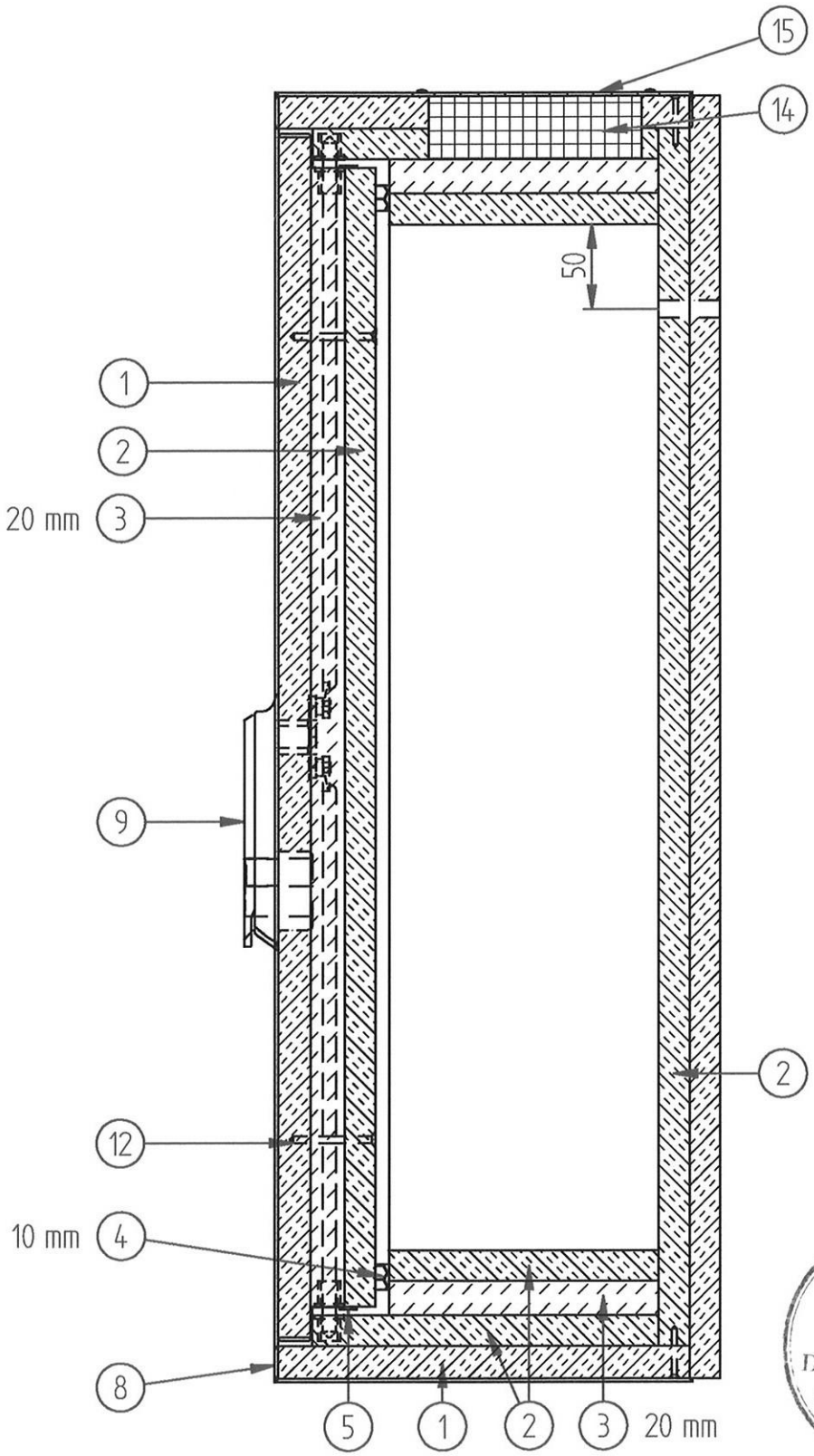

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 5
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Schnitt D-D	

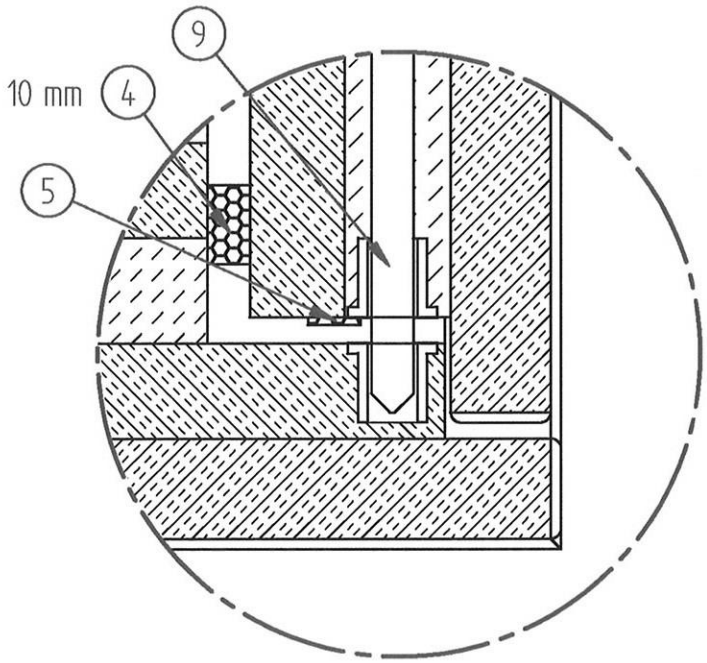

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 6
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Detail Stangenführung	

optionales Lüftungssystem KLS in Gehäuseoberseite / Gehäuseverschluss

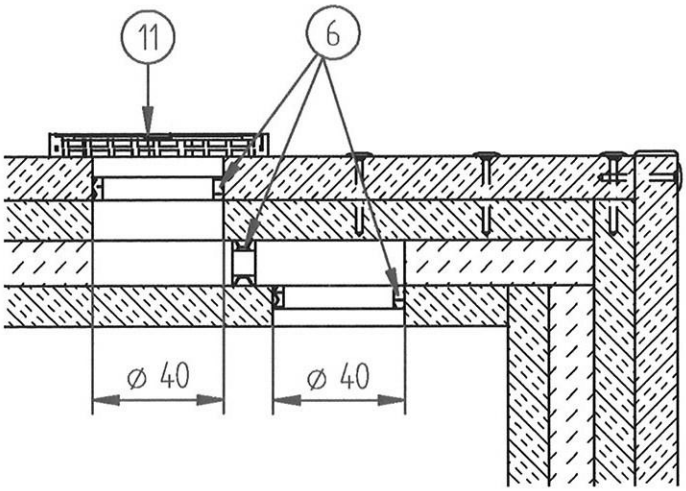

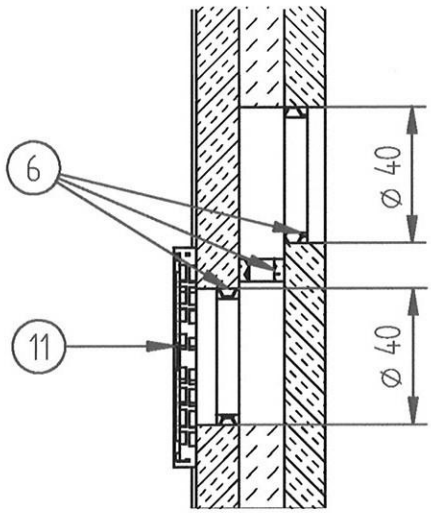

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 7
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F — optionales Lüftungssystem KLS Gehäuseoberseite / Gehäuseverschluss	

LS-30

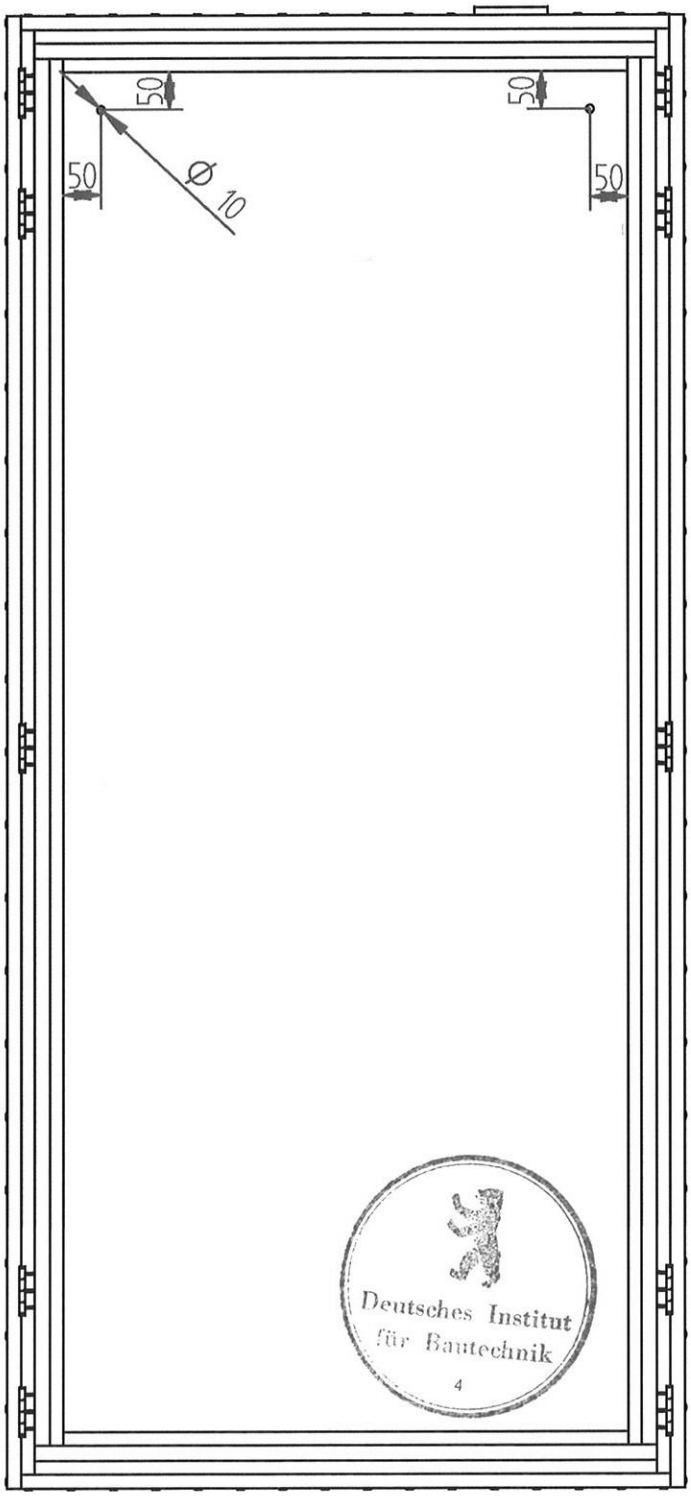

LW-30

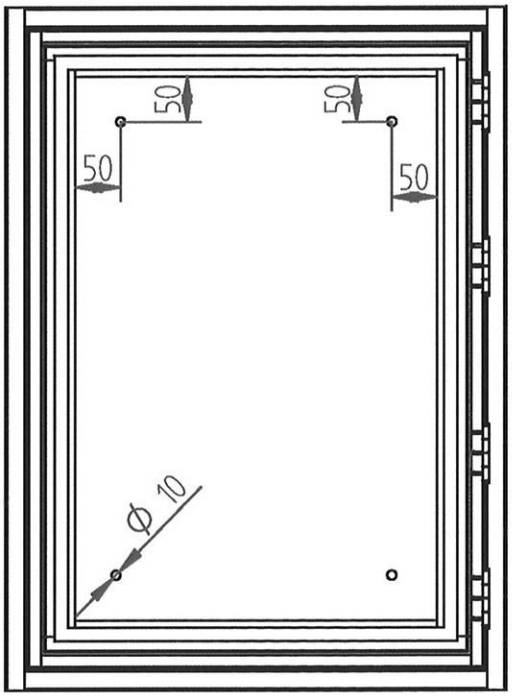

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 8
Serie LS-30 / LW-30 Wandbefestigung	

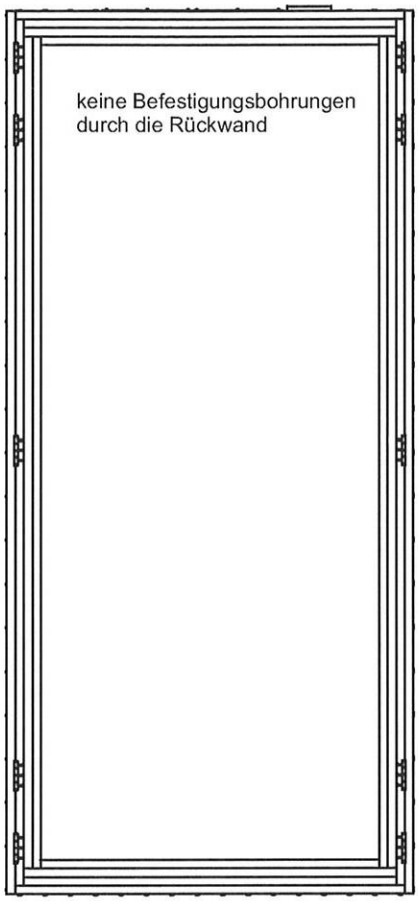

Horizontalschnitt

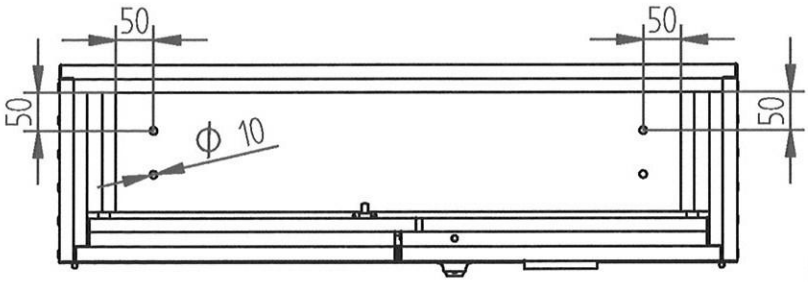

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 9
Serie LS-30 F — Bodenbefestigung	

Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm

2 x ⌀ 40 mm

12 x ⌀ 18 mm

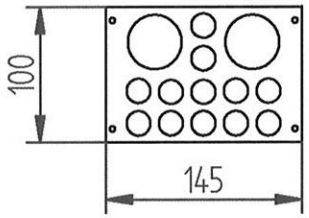

Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm

2 x ⌀ 40 mm

32 x ⌀ 18 mm

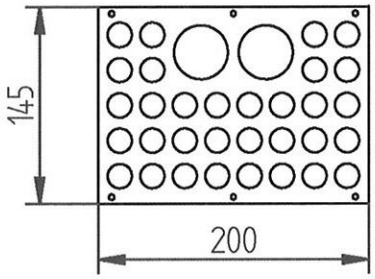

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen	Anlage 10
Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Kabeleinführungsbleche	

Positions-nummer	Bezeichnung
1	Außenkorpus
2	Innenkorpus
3	Dämmschicht
4	Türdichtung
5	Aufschäumer
6	Aufschäumer
7	Gewebeband
8	Kantenschutz selbstklebend
9	Verschluss
10	Scharnier
11	Filterkassette
12	Schrauben
13	Schraubenabdeckkappe
14	Formteil
15	Kabeleinführung
16	Schiebriegel
17	Befestigungsmittel

Deutsches Institut für Bautechnik
4

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min. bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 11

Serie LS-30 / LW-30 / LS-30 F Positionsliste